

## Unternehmensethik durch Sanktion? Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts

Alwart, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Alwart, H. (1998). Unternehmensethik durch Sanktion? Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts. In H. Alwart (Hrsg.), *Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft* (S. 75-89). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-431187>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

**Unternehmensethik durch Sanktion?**

**Möglichkeiten und Grenzen des deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts**

1. Einführung .....	75
2. Grundbegriffe des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts .....	77
3. Mesokriminalität und strafrechtliche Haftungsmodelle.....	82
4. Das Anreizsystem der Sentencing Guidelines im Kontext der Haftungsmodelle .....	85
5. Zusammenfassende und erläuternde Thesen.....	87

**1. Einführung**

Das Tagungsthema „Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft“ steht heute im Brennpunkt vielfältiger interdisziplinärer Interessen. So nimmt auf der einen Seite der Unternehmensethiker, der wirtschaftliche Betätigung gerade nicht auf den Faktor Geld reduzieren will, gleichwohl fasziniert zur Kenntnis, daß sich in den USA seit einigen Jahren ein am Gemeinwohl mitorientiertes Management für die Betriebe in klingender Münze bezahlt macht: Es wird nämlich dann, wenn es die Begehung einer rechtswidrigen Tat durch einen Betriebsangehörigen nicht von vornherein hat verhindern können, d.h. sich im Einzelfall als wirkungslos erwiesen hat, später immerhin noch mit Strafmilderung honoriert. Daher dürfte die Entwicklung möglichst effektiver unternehmensethischer Programme, die zudem die komplexen rechtlichen Rahmenbedingungen zuverlässig verarbeiten, inzwischen selbst eine lukrative Angelegenheit geworden sein. Gewiß erscheint Moral auch hier wieder als ein gutes Geschäft. Doch darüber hinaus wird für jedermann deutlich sichtbar, daß der Markt eben nicht das Maß aller Dinge ist.

Auf der anderen Seite schlägt die Rechtsentwicklung in Europa einen, zumindest für manche Länder, durchaus ungewöhnlichen Weg in Richtung auf die US-amerikanischen Verhältnisse ein: Die juristische Person erhält Einlaß in das

Kriminal-Gesetz. Das Wirtschaftsunternehmen als solches soll über kurz oder lang beschuldigt werden können, eine Straftat begangen zu haben<sup>1</sup>. Dies wiederum fordert den traditionsbewußten Strafrechtstheoretiker heraus, der sein Kartenhaus, das er aus Begriffen wie „Handlung“, „Unrecht“ und „Schuld“ mühsam errichtet hat, zusammenstürzen sieht, weil allzu heftig am Fundament individueller Zurechnung gerüttelt wird. Seine These könnte demnach lauten: Die Kategorie Geld verderbe die reine Zurechnungslehre – obwohl es in Wahrheit doch lediglich darum geht, den ungeschminkten Tatsachen ins Gesicht zu schauen und die wirklichen Akteure am Markt, die Kollektivsubjekte, nicht in jedem Fall ungeschoren lassen zu müssen.

Die Federal Sentencing Guidelines for Organizations<sup>2</sup>, die den zuständigen Behörden besagte Strafmilderungen ermöglichen und die den Anstoß zu der Tagung gaben, ziehen aber nicht nur die neugierigen Blicke von Experten unterschiedlicher Fachrichtungen auf sich. Sie liegen außerdem sowohl im Schnittpunkt mehrerer Teildisziplinen der Jurisprudenz – die repressive Strafe kann ja nur ultima ratio im Bemühen des Staates um sozialverträgliche Unternehmungen sein – als auch im Schnittpunkt mehrerer Spezialgebiete aus dem Bereich der gesamten Strafrechtswissenschaften. Der Gegenstand „Strafreduktion für Unternehmen bei Nachweis eines effektiven Wertemanagements“ besitzt nicht lediglich sehr konkrete praktische (und politische) Bedeutung. Er bündelt vielmehr eine Fülle hochinteressanter Fragestellungen, von denen mein Referat leider nur einen kleinen Ausschnitt berühren können.

Aus der Perspektive des deutschen Strafrechtswissenschaftlers drängt sich zunächst die Grundsatfrage auf, ob die Bestrafung juristischer Personen mit strafrechtlicher Tiefengrammatik<sup>3</sup> in Einklang zu bringen wäre. Gegebenenfalls müßte noch etwas genauer gefragt werden, nämlich danach, auf welches der in der aktuellen Diskussion vertretenen Haftungs- und Sanktionierungsmodelle zurückgegriffen werden sollte. Wie ist „strafen“ im einzelnen zu „konjugieren“?<sup>4</sup> Die Grundsatz-

<sup>1</sup> Bottke 1997, 246, formuliert, daß nach deutschem Strafrecht, d. h. de lege lata, Unternehmen und Betriebe unfähig seien, „als Straftatgeber beschuldigt, tatsächlich als Straftatzuständige markiert und strafprozeßeventuell bemaßregelt oder bestraft zu werden“.

<sup>2</sup> Weigend 1988 befaßt sich rechtsvergleichend mit dem Strafzumessungssystem der Sentencing Guidelines, deren achttes Kapitel („Sentencing of Organizations“) aber erst im Jahre 1991 verabschiedet wurde (vgl. dazu die Dokumentation im Anhang des vorliegenden Bandes).

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Alwart 1998, wo unter methodologischer Anknüpfung an die analytische Philosophie und in Hinsicht auf die Marktwirtschaft eine sog. Grammatik des Strafens entworfen wird.

<sup>4</sup> Bekanntlich findet sich in der Sprachlehre u. a. die Unterscheidung zwischen regelmäßigen und unregelmäßigen Verben. Warum sollte nicht auch die Handlungslehre in ähnlicher Weise Differenzierungen vornehmen können?

frage, der sich der folgende Abschnitt (2) widmet, kann nicht sinnvoll auf das Strafrecht im engeren Sinne beschränkt werden, sondern muß das aus dem ursprünglichen Kriminalrecht herausgelöste modernere Ordnungswidrigkeitenrecht einbeziehen.

In Abschnitt 3 werden unterschiedliche Haftungsmodelle näher vorgestellt und zugleich aufeinander bezogen. Es geht dabei mehr um eine übersichtliche Darstellung des gesamten Problemfeldes, gleichsam um die Morphologie eines möglichen Kollektivstrafrechts im Individualstrafrecht, weniger um einen definitiven Lösungsvorschlag. Derzeit erscheint es wichtiger, den genauen Ort der einschlägigen Sachfragen zu bestimmen, die Problematik insgesamt zutreffend in das Rechtssystem einzuordnen, als sie kraft Dezesion loszuwerden.

Von der damit gewonnenen Verständnisbasis aus kann – in Abschnitt 4 – nach straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Anbindungsmöglichkeiten für Unternehmenssanktionen gesucht werden, die der Steuerungslogik der Sentencing Guidelines entsprechen. Dabei sind auf der einen Seite, wie sonst auch, die Standpunkte „de lege lata“ und „de lege ferenda“ konsequent voneinander zu trennen. Freilich muß auf der anderen Seite berücksichtigt werden, daß namentlich das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht, insbesondere auf europäischer Ebene (falls insoweit überhaupt von „Ordnungswidrigkeitenrecht“ die Rede sein darf), bereits Phänomene kennt, die an den Mechanismus der Sentencing Guidelines erinnern.

Zum Abschluß wird das Ergebnis meines Referats in Gestalt einiger Thesen präsentiert und pointiert zusammengefaßt (5). Das Ziel ist lediglich die Erarbeitung einer „Kleinen Anfrage“ an das interdisziplinäre Gespräch und nicht die Promulgation eines – aus meiner Sicht – endgültigen Gedankenprodukts. Wie schon gesagt, meine Auffassung kulminiert in der Überzeugung, daß es noch gar nicht darum gehen kann, innerhalb des thematischen Rahmens ein Problem zu „lösen“, sondern zunächst einmal darum gehen muß, es in einer möglichst gekonnten Form kontrovers zu diskutieren und „die“ Lösung vorerst offenzuhalten.

## **2. Grundbegriffe des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts**

Die Begriffsbildung der allgemeinen Strafrechtslehre wie auch insbesondere die Ursachen- und Präventionsforschung der Kriminologie sind auf drei Bereiche von Kriminalität zu beziehen: auf den Bereich der Mikro-, den der Meso- und den der Makrokriminalität. Diese Einteilung differenziert nach dem Subjekt, das jeweils als Akteur in Betracht kommt, unter Einschluß seines jeweiligen Umfeldes. Im Mikrobereich handelt es sich dabei um das Individuum, im Mesobereich um das Unternehmen oder die juristische Person und im Makrobereich zum Beispiel um die Berücksichtigung indefiniter sozialer Faktoren.

Die Eingangsfeststellung des vorliegenden Abschnitts, daß Begriffsbildung sowie Ursachen- und Präventionsforschung in dreierlei Hinsicht ausdifferenzieren seien, klingt harmloser, als sie in Wirklichkeit ist. Sie muß sich nämlich gegenüber essentialistischen Denkgewohnheiten behaupten, wonach Grundbegriffe wie „Kriminalität“, „Handlung“, „Zurechnung“, „Unrecht“, „Schuld“ nur von der Idee eines Wesenskerns her begrenzbar erscheinen, von einer Idee her also, die einen unzweideutigen Subjektstatus postuliert. Vermutlich verhindert der wissenschaftstheoretische Stillstand der Strafrechtsdogmatik eine den Namen verdienende, einschlägige Grundlagendebatte, so daß die Problematik kollektiv-strafrechtlicher Revisionen heutzutage voreilig auf ein rein kriminalpolitisches Gleis geschoben wird. Wer sich an eindimensionale Betrachtungsweisen oder Forschungsansätze klammert, der darf sich nicht wundern, wenn er von einem unternehmensstrafrechtlichen Trend überrollt wird, anstatt ihn in die richtige Richtung zu lenken.

Wie unterscheiden sich die genannten Bereiche der Kriminalität?

Akteur der Mikrokriminalität ist der einzelne Mensch. Es handelt sich um sozialschädliches, abweichendes Verhalten im Alltagsleben des Individuums, von den Massenerscheinungen des Ladendiebstahls und des Versicherungsbetruges bis hin zum isolierten und vor allem hochindividualisierbaren Eifersuchtmord. Um der Klarheit willen sei bereits an dieser Stelle erwähnt, daß Mikrokriminalität traditionell den „Normalgegenstand“ des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften darstellt. Mit den Termini Meso- und Makrokriminalität werden demgegenüber Gegenstände bezeichnet, die eine andere Struktur besitzen. Das Problem ist, wie flexibel jene Strukturen verarbeitet werden können.

Als makrokriminell werden solche Verbrechen bezeichnet, die von bestimmten politischen Verhältnissen in Staat und Gesellschaft geschaffen oder wenigstens entscheidend begünstigt werden. Man erinnere sich in diesem Zusammenhang nur an die Mauer- und Regierungskriminalität in der DDR. Oftmals und typischerweise ist Makrokriminalität mit unvorstellbaren Verlusten verbunden, wie z.B. bei Völkermord und „ethnischer Säuberung“. Im Hinblick auf die endgültige Vernichtungstendenz solcher Phänomene spricht die moderne Kriminologie insoweit auch von „Megakriminalität“<sup>5</sup>. Selbstverständlich kann kein Individuum die betreffenden Taten, die in gewissem Sinne eben gerade Kollektivererscheinungen sind, „begehen“ oder sie, was den kollektiven Opferstatus angeht, erleiden. Aus strafrechtsdogmatischer Sicht bedeutet Makrokriminalität insofern keine Besonderheit, als auch in diesem Bereich – wie bei der Mikrokriminalität – die Verantwortung beim Individuum und nicht bei seinem Volk oder der Gesellschaft, der er angehört, gesehen wird. Als für die Zurechnung entscheidend erscheint nicht, daß die Verhältnisse in Staat und Gesellschaft das

<sup>5</sup> Schüler-Springorum 1991, 235 ff.

Verbrechen begünstigt oder geprägt haben, sondern, daß das Individuum mit seinem systemkonformen, verwerflichen Verhalten Unmenschlichkeit abgestützt und mitverwirklicht hat.

Mesokriminalität meint ein einerseits dem Gemeinwohl zuwiderlaufendes, ein andererseits tradiertem Gewinnmaximierungsstreben gehorchendes Verhalten im mittleren Bereich der juristischen Personen und Wirtschaftsunternehmen. Im Unterschied zur Mikro- und Makrokriminalität erscheint dieser Gegenstand als zurechnungstheoretisch ambivalent und damit strafrechtsdogmatisch interessant. Denn hier tritt unleugbar ein Kollektivsubjekt, das Mesosubjekt, als potentieller Zurechnungs- und Verurteilungsadressat auf den Plan. In diesem Kontext könnte sich eine vorsichtige Erweiterung des individualstrafrechtlichen Grundkonzepts um kollektivstrafrechtliche Einzelelemente als unabdingbar erweisen. Als Akteure im Bereich der Mesokriminalität kommen in Betracht: das Individuum, das Wirtschaftsunternehmen oder beide. (Aus ätiologischer Sicht sind bei besagtem Phänomen einzukalkulieren: persönliche Faktoren, besondere Verhältnisse im betreffenden Unternehmen sowie z.B. allgemein volkswirtschaftliche Ursachen.) Warum sollte das Verbrechen hier ausnahmslos bei nur einem der Akteure „hängenbleiben“ können?

Um die Komplexität jener „mittleren“ Kriminalität deutlich zu erkennen, muß man berücksichtigen, daß es sich dabei um teils allgemein sozialschädliches und um teils speziell den ökonomischen Ordnungsrahmen sprengendes Verhalten handelt. Es geht also um zwei unterschiedliche Problemlagen. Die Kriminalität der Unternehmen ist dort sozialschädlich, wo sie auf Gemeingefährdungen und Umweltbeeinträchtigungen hinausläuft, die im Einzelfall ein solches Ausmaß erreichen können, daß das Überlebensinteresse der Menschheit tangiert wird und wahrlich von „Megakriminalität“ die Rede sein darf – ein Schlagwort, das ja bereits oben im Zusammenhang mit der Makrokriminalität auftauchte<sup>6</sup>. Individuelle Strafhaftung wird in diesem Bereich der Mesokriminalität typischerweise dadurch in Frage gestellt, daß etwa eine Umweltkatastrophe zwar offensichtlich mit dem Betrieb eines Unternehmens in Verbindung steht, ein Managementfehler im Sinne von Einzelverantwortung für den konkreten Störfall aber nicht festgestellt werden kann.

Ordnungswidrig verhalten sich Unternehmen demgegenüber dann, wenn Verstöße gegen an sie selbst adressierte Normen vorliegen, beispielsweise gegen solche Normen, die zum Schutz der Wirtschaftsordnung das zulässige Wettbewerbsverhalten regeln. Für die Straf- oder Bußgeldhaftung in diesem Bereich der Mesokriminalität mag die Tat einer Einzelperson im Extremfall völlig gleichgültig geworden sein, wenn nur die Unternehmensbeteiligung als solche, die freilich „irgendwie“ greifbar bleiben muß, einer entsprechenden Verurtei-

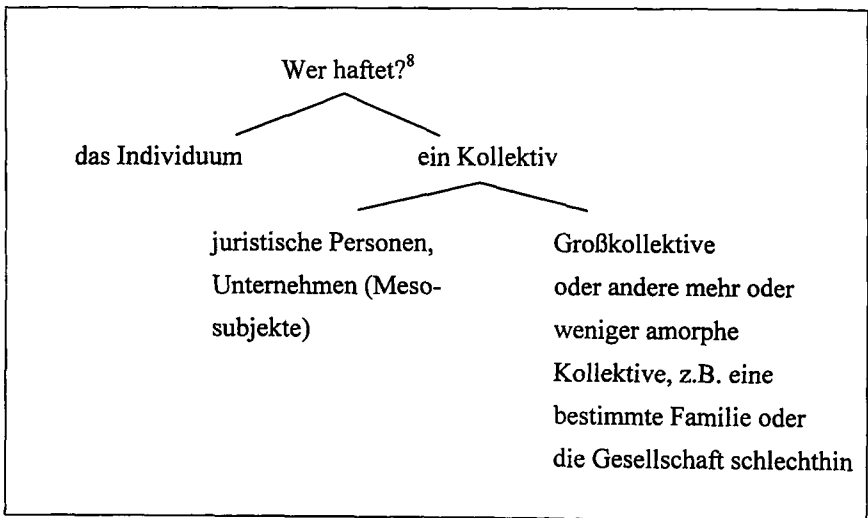
---

<sup>6</sup> Näher über die „Lehren der Mega-Dimension“: Schüler-Springorum 1991, 235 ff.

lung zugrunde gelegt werden kann und darf. Diese Kriminalitätsform hat ihren Niederschlag im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gefunden. § 30 OWiG regelt die Möglichkeit, Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen zu verhängen, wobei Anknüpfungstaten neben Ordnungswidrigkeiten bekanntlich auch Straftaten bestimmter Mikrosubjekte sein können.<sup>7</sup>

Bevor wir für den Bereich der Mesokriminalität nach geeigneten strafrechtlichen Haftungsmodellen Ausschau halten können, muß das Augenmerk zunächst darauf gerichtet werden, daß es unmöglich ist, die strukturell als verantwortlich in Betracht kommenden Subjekte beliebig zu vermehren. Man würde sich Konsistenzprobleme einhandeln und die Rationalisierungsleistung des Strafrechtssystems untergraben. Über das logische Verhältnis von individueller und kollektiver Zurechnung ist m.E. in der ganzen Diskussion bisher viel zu wenig nachgedacht worden. Der Veranschaulichung dieser Problematik dient Abb. 1:

Abb. 1: Subjekte des Strafrechts.



Wenn man ein bestimmtes Geschehen dem Individuum als Akteur zurechnet, dann bedeutet das zugleich, daß woanders keine Imputation stattfindet. In bezug

<sup>7</sup> Ob es vor diesem Hintergrund einen Systembruch darstellt, wenn das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13.8.1997 (BGBl. I 2038 ff., 2041) in einer Sonderregelung die Sanktionierung von Unternehmen wegen Straftaten dem Bundeskartellamt zuweist (§ 81a GWB), bedürfte einer selbständigen Betrachtung; zur Gesetzesnovelle vgl. etwa Korte 1997, 517 f.

<sup>8</sup> Zur „Personifizierung des Bösen“ als einem „metaphysischen“ Grundproblem des Strafrechts s. Alwart 1998, 17 ff.

auf jenes andere oder besser: den anderen ließe sich im Gegenteil von einer Ex-purgation sprechen. Wenn also A wegen von ihm verübter Raubüberfälle die Verantwortung zu tragen hat, dann hat eben nicht seine Familie die Verantwortung zu tragen, die ihn gegebenenfalls seit seiner Geburt sozusagen erst zum Räuber „gemacht“ hat. Wenn wir hingegen die Familie oder gar die Gesellschaft insgesamt als verantwortlich für die Raubüberfälle „des A“ ansehen würden, dann wäre A gleichsam reingewaschen. Wir würden ihn zum bloßen Produkt des Makrosubjekts stempeln und ihn nicht selbst als Subjekt des Strafrechts ein-stufen.

Wenn eine Beeinträchtigung der Umwelt aus dem Betrieb einer Produktions-stätte herrührt und nachweisbar auf dem Fehlverhalten einer Leitungsperson be-ruht, mit der sich das betreffende Wirtschaftsunternehmen identifizieren lassen muß, dann wäre die Bestrafung dieses Betriebes so sinnlos wie eine Berufung auf regelmäßige Durchführung unternehmensethischer Programme keine De-kulpation herbeiführen könnte. Hätte hingegen ein Arbeiter den Störfall ver-schuldet, so wäre das Unternehmen als solches nicht entlastet. Wie das Indivi-duum verantwortlich ist, weil wir ihm sagen: du hättest die kriminogenen familiären Einflüsse abstreifen müssen, so sagen wir hier: der Betrieb darf sich nicht hinter dem Arbeiter verstecken, sondern es geht um die Vorkehrungen, die er, der Betrieb, d. h. natürlich die Betriebsleitung, in bezug auf die drohenden Gefahren möglicherweise unterlassen hat.

Interessanterweise tendiert das Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. die europäi-sche Bußgeldpraxis dazu, Einzelverantwortung und Gesamtverantwortung nicht nebeneinander bestehen zu lassen, sondern sich allein an das Mesosubjekt zu halten.<sup>9</sup> Dieser Umstand verdient nicht zuletzt deshalb Erwähnung, weil die Kunstfigur des Ordnungsunrechts im Gegensatz zum überlieferten Kriminalun-recht eine kumulative Inanspruchnahme von Individuum und zuständigem Kollektivsubjekt durchaus vertragen würde (zumal hier um die Anknüpfung an ein individuell gedachtes, pflichtwidriges Verhalten ohnehin nicht herumzu-kommen sein dürfte). Wenn nämlich beispielsweise ein Geschäftsführer im weitesten Sinne als „Repräsentant“ seines an einen rechtlichen Ordnungsrahmen gebundenen Unternehmens zu gelten hat, dann kann eine solche, wenn man so will, moderne Form von Sippenhaft durchaus akzeptabel erscheinen – es sei denn, sie würde den ökonomischen Verhältnissen insofern zuwiderlaufen, als sie eben das Mikrosubjekt in diesem Bereich überhaupt noch als maßgeblich hinstellt.

Gewiß müssen die Wechselbeziehungen zwischen individueller und kollektiver Zurechnung, wie schon gesagt, in Zukunft noch genauer durchleuchtet werden. Der folgende Abschnitt widmet sich nunmehr dem Ziel, das Feld der denkbaren

---

<sup>9</sup> Ransiek 1996.

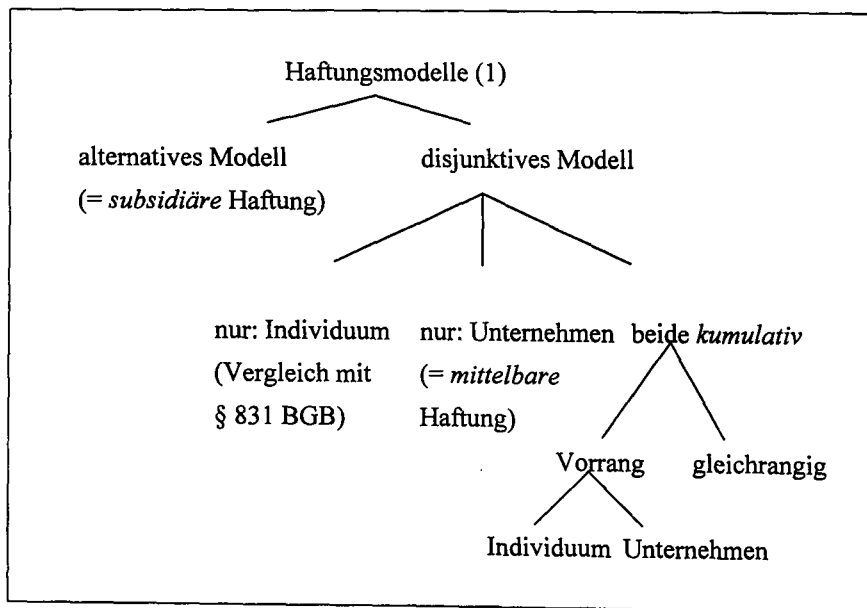


kollektivstrafrechtlichen Haftungs- und Sanktionierungsmodelle – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und letzte Trennschärfe – systematisch abzustecken.

### 3. Mesokriminalität und strafrechtliche Haftungsmodelle

Die Grundbegriffe des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts gehen, wie sollte es anders sein, davon aus, daß nicht das Böse handelt, sondern der Mensch. Das ändert nichts daran, daß das Phänomen der Mesokriminalität neue Differenzierungen im System der Zurechnung herausfordert. Die Annahme, daß Verantwortung zwangsläufig immer (nur) beim Individuum endet, wäre zu einfach. Daher dienen die folgenden Abbildungen dem Zweck, kompliziertere Denkmodelle vor Augen zu führen. Abb. 2 macht zunächst von der aus der Logik geläufigen Unterscheidung zwischen kontradiktorischem und konträrem Gegensatz Gebrauch, d.h. zwischen dem ausschließenden und dem nicht ausschließenden „oder“. In aussagenlogischer Terminologie läßt sich bekanntlich auch von Alternative (oder Kontravalenz) und von Disjunktion sprechen.

Abb. 2: Kollektive Unternehmenshaftung im Verhältnis zur Individualhaftung.



Mit dem in der Skizze genannten „alternativen Modell“ ist gemeint, daß *entweder* das Mikrosubjekt *oder* das Mesosubjekt haftet. Der Fall, daß keiner von beiden strafrechtlich in Anspruch genommen wird, ist ausgeschlossen. Das bedarf einiger Erläuterungen.

Die Haftungsalternativität wird in Abb. 2 von vornherein mit der juristischen Konstruktion einer *hilfsweisen* Inanspruchnahme gekoppelt: Individuelle Haftung für ein bestimmtes Geschehen bildet, der Grammatik unseres Strafrechts folgend, den Ausgangspunkt. Eine echte Alternative zum Individualstrafrecht besteht also nicht. Vielmehr wird das Mikrosubjekt primär und das Mesosubjekt lediglich subsidiär zur Verantwortung gezogen, nämlich dann, wenn eine individuelle Zurechnung überhaupt scheitert oder zwar stattfindet, aber aus gewissen Gründen nicht zugleich auf eine Expurgation in bezug auf das Mesosubjekt hinausläuft. In diesem Sinne erfaßt das Modell subsidiärer Haftung das Wirtschaftsunternehmen als einen Täter *über* dem Täter.<sup>10</sup>

Das in der Skizze genannte „disjunktive“ Haftungsmodell besagt demgegenüber, daß individuelle und kollektive Zurechnung einander keineswegs ausschließen, sondern daß eine parallele oder kumulative Inanspruchnahme von Mikro- und Mesosubjekt durchaus in Betracht komme. Dabei kann die rechtliche Regelung beide Subjekte gleichrangig berücksichtigen, oder aber sie kann Schwerpunkte setzen. Dann gibt sie entweder der Haftung des Individuums oder, wie im Wirtschaftsordnungswidrigkeitenrecht<sup>11</sup>, der des Kollektivs den Vorrang.

Darüber hinaus sind innerhalb des disjunktiven Modells selbstverständlich Lösungen denkbar, wonach, typischerweise vermittelt durch individuelles Fehlverhalten, nur das Unternehmen, mittelbar, haftet oder aber, etwa weil dem Unternehmen eine völlige Dekulpation nach dem Vorbild der Sentencing Guidelines gelungen ist, nur das Individuum.

Im strafrechtlichen Umkreis entspricht die an individuelles Fehlverhalten anknüpfende Form der Unternehmenshaftung der im vorigen Abschnitt bereits erwähnten Regelung des Ordnungswidrigkeitenrechts. Es handelt sich um die Konstruktion einer mittelbaren Haftung des Mesosubjekts, ohne daß eine damit gekoppelte Inanspruchnahme des Mikrosubjekts ausgeschlossen wäre. Im Erfordernis einer Anknüpfungstat manifestiert sich das akzessorische Modell, dessen Spezifika in Abb. 3 angedeutet werden. Dem akzessorischen Modell steht dort, unabhängig von jenem, für Abb. 2 maßgeblichen Subsidiaritätsgedanken, eine unmittelbare Unternehmenshaftung „nach objektiven Gegebenheiten“ gegenüber; sie dürfte vor allem in der europäischen Bußgeldpraxis und in einschlägigen US-amerikanischen Haftungskonzepten Niederschlag gefunden haben.<sup>12</sup>

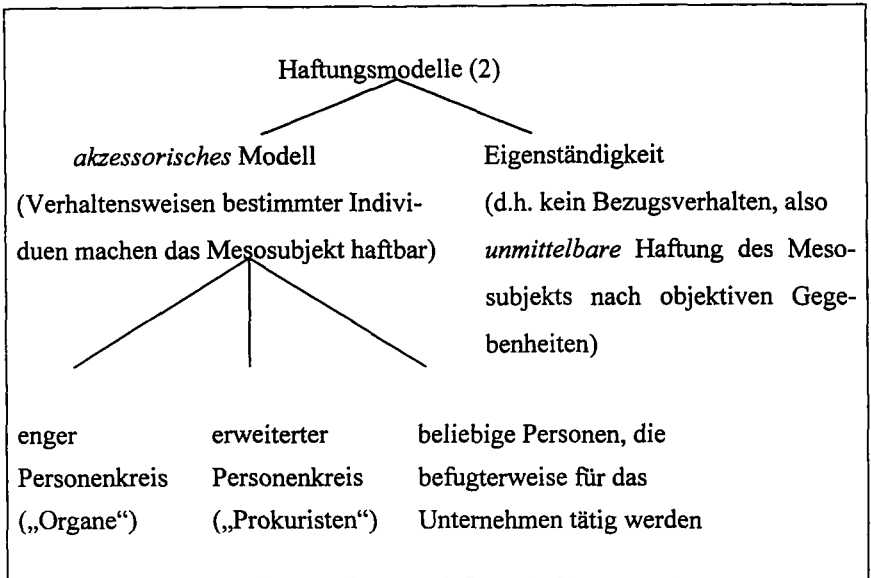
---

<sup>10</sup> Einzelheiten zur alternativen/subsidiären Verantwortlichkeit: Alwart 1998, 28 ff., sowie 1993, 768 ff.

<sup>11</sup> Schmidt 1990, 137.

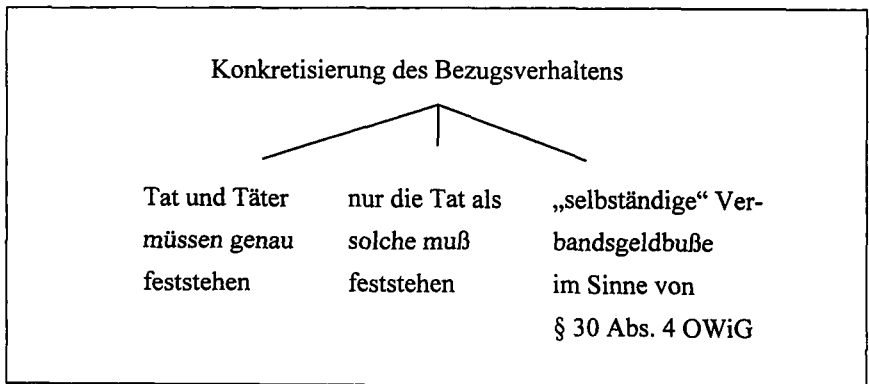
<sup>12</sup> Ransiek 1996, 326 ff.

Abb. 3: Kollektive Unternehmenshaftung und individuelles Bezugsverhalten.



Auf die interessanten Differenzierungen innerhalb des akzessorischen Modells kann im einzelnen hier nicht mehr eingegangen werden. Zu verdeutlichen bleibt lediglich, daß auch in Hinsicht auf die Anknüpfungstat und deren genaue Erfassung unterschiedliche rechtliche Gestaltungsformen möglich sind. Dies soll Abb. 4 illustrieren.

Abb. 4: Akzessorisches Modell (Anforderungen bezüglich der Anknüpfungstat).



Mit Blick speziell auf das akzessorische Modell ergibt sich aus den Abbildungen 2 bis 4 der – zutreffende – Eindruck, daß die Übergänge zwischen diesem

Modell und seinem Gegenbild fließend sind: Je weiter der Kreis der Personen, deren Verhalten eine gegen das Unternehmen gerichtete Sanktion auslösen kann, gefaßt wird<sup>13</sup>, je mehr die Bedeutung eines haftungsvermittelnden, individualisierbaren Regelverstößes überhaupt sinkt, desto ähnlicher wird das akzessorische Modell einer unmittelbaren, in jener Unmittelbarkeit freilich nur schwer greifbaren Form strafrechtlicher Unternehmenshaftung. Was einmal als hochdifferenzierte Imputations- und Expurgationspraxis begann, könnte demnach in mehr oder weniger großen Steuerungsexzessen enden.

#### 4. Das Anreizsystem der Sentencing Guidelines im Kontext der Haftungsmodelle

Betrachtet man die bisher erläuterten Modelle unter dem Aspekt, ob die Steuerungslogik der Sentencing Guidelines zu ihnen paßt, so drängen sich einige interessante Schlußfolgerungen auf. Was zunächst das subsidiäre Modell angeht, d. h. das Verständnis des Wirtschaftsunternehmens als eines, zugegebenermaßen etwas abstrakten, „Täters über dem Täter“, so würde eine unternehmensethisch begründete Entlastung keinen Sinn machen, weil es gemäß der Konstruktion einer *hilfsweisen* strafrechtlichen Haftung auf das Problem einer konkreten Vermeidbarkeit der Rechtsverletzung<sup>14</sup> gerade nicht mehr ankommt. Ob freilich ein solcher Ansatz den an ein rechtsstaatliches Strafrecht zu stellenden Anforderungen vollständig zu genügen vermag, soll hier nicht weiter erörtert werden. Immerhin dürfte, insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Diskussionsstandes, Klarheit darüber herrschen, daß sein Gegenmodell nicht eigentlich das der Sentencing Guidelines ist, sondern dasjenige, das den Lehren von der „Betriebsführungsschuld“ bzw. vom „Organisationsverschulden“ zugrundeliegt.<sup>15</sup>

Von daher erweist es sich als notwendig, die Systematisierung der Haftungsmodelle um ein weiteres Einteilungsprinzip (über „Subsidiarität“, „Akzessorietät“ etc. hinaus) zu ergänzen: Soll das Strafrecht versuchen, das Verhalten von Wirtschaftsunternehmen auf *direktem* oder, etwa nach dem Vorbild der Sentencing Guidelines, auf *indirektem* Wege zu beeinflussen? Die direkte Steuerung könnte beispielsweise mit dem Ultima-ratio-Gedanken kollidieren<sup>16</sup>, wonach das Strafrecht ja allenfalls dann um bestimmter sozialer Ziele willen eingesetzt werden darf, wenn weniger einschneidende Mittel ungeeignet erscheinen. Außerdem

---

<sup>13</sup> Zur Neufassung durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.6.1994 s. Rebmann/Roth/Herrmann 1997, § 30, Randnr. 18a, § 130, Randnr. 5 u. 21.

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Formulierung Stratenwerths 1992, 306 f.

<sup>15</sup> Beispielhaft Heine 1995 sowie in diesem Band.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Sanden 1995, 285.

würde sie die Betroffenen wohl nur zu Ausweichmanövern provozieren<sup>17</sup>, so daß das entsprechende Modell dysfunktional und seine Realisierung nicht der Mühe wert wäre.

Das Modell indirekter Steuerung appelliert demgegenüber an die Rationalität des Mesosubjekts. Das Wirtschaftsunternehmen soll auf gewisse Anreize aus dem Strafrechtssystem von sich aus sinnvoll reagieren, etwa innerhalb des Betriebs bestimmten Kriminalitätsformen vorbeugen. Indirekte Steuerung veranlaßt also die Wirtschaft zur Kooperation mit repressiven Kontrollinstanzen, die sich ihrerseits willens und fähig zeigen müssen, aus dem insoweit obsoleten funktionalen Schema von Befehl und Gehorsam auszubrechen. Die strafprozessuale Umsetzung erfolgt ggf. über unternehmensethisch gestützte Opportunitätserwägungen. Oder aber die Bemessung beispielsweise einer Geldstrafe oder Geldbuße folgt einkalkulierbaren Regeln, die sich nach und nach in der Praxis herausgebildet haben und die, durchaus nach dem Vorbild der Sentencing Guidelines, auf eine spezifische Definition des Organisationsverschuldens hinauslaufen. Ehe also die Juristen selbst anfangen, Mißmanagement als solches zu „vertatbestandlichen“, sollten die Experten lieber die ethische Qualität eines Unternehmens zertifizieren und auf diese – indirekte – Weise dem Rechtssystem Maßstäbe und Anknüpfungspunkte liefern.

Das akzessorische Modell sowie das ihm gegenübergestellte Modell unmittelbarer Kollektivhaftung lassen sich vom Grundansatz her in Analogie zu den Sentencing Guidelines ausgestalten. Was das akzessorische Modell betrifft<sup>18</sup>, so bleibt freilich zu bedenken, daß sich das Unternehmen naturgemäß nicht von solchen Personen distanzieren kann, mit deren Verhalten es nach den Prämissen zu identifizieren ist. (Und umgekehrt könnten diese Einzelpersonen ihrerseits schon deshalb nicht durch eine „kriminelle Verbandsattitüde“<sup>19</sup> entlastet werden, weil sie gerade für sie verantwortlich wären.) Erst dann, wenn die strafrechtliche Haftung des Mesosubjekts durch das Verhalten von Personen ver-

---

<sup>17</sup> Auf die Gefahr derartiger Strategien wies Frau Dr. B. Wolff, Institut für Organisation, Ludwig-Maximilians-Universität München, im Rahmen eines Diskussionsbeitrages in Loccum hin.

<sup>18</sup> Der von einem durch die Fritz Thyssen Stiftung unterstützten Arbeitskreis jüngst vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ sieht keine einschneidenden Änderungen im StGB vor, sondern knüpft in seinem Art. 4 („Maßnahmen gegen Unternehmen“) äußerlich an die dem akzessorischen Modell verhaftete Regelung des § 30 OWiG an und fordert, neben der Beibehaltung der Geldbuße, die Einführung des Instituts einer „Unternehmenskuratel“; vgl. Schünemann (Hrsg.) 1996, 168 ff. Eigentliche Verbandsstrafbarkeit sieht hingegen ein einschlägiger Diskussionsentwurf vor, der im „Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten“ erarbeitet worden ist und dort zur Kenntnisnahme angefordert werden kann.

<sup>19</sup> Schünemann 1979, 22 ff.

mittelt wird, die am unteren Ende der Unternehmenshierarchie rangieren, fallen die Sentencing Guidelines auf fruchtbaren Boden. Jedoch erscheint die Vorfrage noch völlig offen, ob die beträchtliche Zurechnungsdichte selbst des „bloßen“ Ordnungswidrigkeitenrechts de lege ferenda eine immer weitere Entgrenzung überhaupt vertragen würde. Denn schließlich geht es um die Begründung von Sanktionen, die unleugbar repressiven Gehalt besitzen (mehr oder weniger).

## 5. Zusammenfassende und erläuternde Thesen

- a) Die Strafrechtswissenschaft hat mangels hinreichender hermeneutischer Kompetenz von den einschlägigen Problemen bisher zu wenig begriffen.
- b) Von einem Beruf unserer Zeit für basale Rechtsharmonisierung kann – trotz „Europäisierung“ und „Globalisierung“ – derzeit keine Rede sein. Vielmehr tun sich Abgründe auf, wenn man berücksichtigt, daß die Sentencing Guidelines in den USA zum Kernbestand des Criminal Law gehören, während sie in Europa bisher vor allem im supranationalen Wirtschaftsrecht rezipiert werden, das wiederum von den bewährten Haftungs- und Zurechnungsstrukturen des deutschen Strafrechts denkbar weit entfernt ist.
- c) (Unser) Strafrecht ist Individualstrafrecht und wird Individualstrafrecht bleiben. Zur besseren Bekämpfung der Kriminalität von Wirtschaftsunternehmen sollte es aber um gewisse mesostrafrechtliche Elemente erweitert werden.
- d) Kriminalstrafrecht und Ordnungsstrafrecht sind jeweils auf unterschiedliche kollektive Haftungsmodelle zu beziehen: Die im engeren Sinne *strafrechtliche* Neuschöpfung der Figur eines Täters über dem Täter knüpft an die klassische Materie der gemeingefährlichen Delikte an, während die *verwaltungsstrafrechtliche* Regelung „stellvertretende“ Individualverstöße gegen unternehmensbezogene Normen erfassen will.
- e) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind einander familienähnlich; wichtige Unterschiede und wesentliche Gemeinsamkeiten halten sich die Waage.<sup>20</sup>
- f) Bußgeldhaftung darf Strafhaftung nicht dominieren. Vielmehr muß die strafrechtswissenschaftliche Begriffsbildung einer Übernahme solcher ordnungsstrafrechtlicher Denkmuster widerstehen, die dem Kriminalrecht fremd sind. Geschieht das nicht, so wird der Sinn der kontinuierlichen Ausdifferenzierung eines Ordnungswidrigkeitenrechts aus dem überkommenen Strafrecht in sein Gegenteil verkehrt.

<sup>20</sup> Über das „Wesen“ von Ordnungswidrigkeit und Geldbuße s. im einzelnen etwa Rebmann/Roth/Herrmann 1997, vor § 1, Randnr. 4 ff. u. 12 ff., mit weiteren Nachweisen.

- g) Die Entwicklung rationaler Bemessungskriterien für die Verhängung von Ordnungsstrafen („Bußgeld“) im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht wie im europäischen Kartellrecht sollte sich im *Grundsätzlichen* durchaus am Vorbild der Sentencing Guidelines orientieren (d. h. ohne dabei die Mathematisierung der Strafzumessungsentscheidung nachzuahmen). Dem stünden in unserem Rechtssystem keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.<sup>21</sup>

### Literatur

- Alwart, H. (1993): Strafrechtliche Haftung des Unternehmens – vom Unternehmenstäter zum Täterunternehmen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 105, 752-773.
- Alwart, H. (1998): Zurechnen und Verurteilen, Stuttgart u.a.
- Botke, W. (1997): Standortvorteil Wirtschaftskriminalrecht: Müssen Unternehmen „strafmündig“ werden?, Bemerkungen zum Stand des Wirtschaftskriminalrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 16, 241-253.
- Heine, G. (1995): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen, Von individuellem Fehlverhalten zu kollektiven Fehlentwicklungen, insbesondere bei Großrisiken, Baden-Baden.
- Korte, M. (1997): Bekämpfung der Korruption und Schutz des freien Wettbewerbs mit den Mitteln des Strafrechts, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 17, 513-519.
- Ransiek, A. (1996): Unternehmensstrafrecht – Strafrecht, Verfassungsrecht, Regelungsalternativen, Heidelberg.
- Rebmann, K./Roth, W./Herrmann, S. (1997): Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 2. Auflage, Stand: 8. Lieferung April 1997, Stuttgart, Berlin, Köln.
- Sanden, J. (1995): Öko-Audit und Umweltstrafrecht, Das Audit als Abwehrmaßnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft?, in: Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 14, 283-291.
- Schmidt, K. (1990): Zur Verantwortung von Gesellschaften und Verbänden im Kartell-Ordnungswidrigkeitenrecht, Diskussionsbeitrag eines Wirtschaftsrechtlers zu § 30 OWiG und zum Verständnis der Bußgeldpraxis nach dem GWB, in: Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer, Strafrecht 16, S. 131-138.
- Schüler-Springorum, H. (1991): Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt a.M.
- Schünemann, B. (1979): Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Eine Untersuchung der Verantwortlichkeit der Unternehmen und ihrer Führungskräfte nach geltendem und geplantem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Köln u.a.
- Schünemann, B. (1996): Deutsche Wiedervereinigung, Die Rechtseinheit/Arbeitskreis Strafrecht, Bd. III, Unternehmenskriminalität, hrsg. von B. Schünemann, Köln u.a.
- Stratenwerth, G. (1992): Strafrechtliche Unternehmenshaftung?, in: Festschrift für Rudolf Schmitt zum 70. Geburtstag, hrsg. von K. Geppert, J. Bohnert, R. Rengier, Tübingen, 295-307.

<sup>21</sup> Weiterführend Tiedemann 1996, 50.

- Tiedemann, K. (1996): Strafbarkeit von juristischen Personen? – Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme mit Ausblicken für das deutsche Recht, in: Freiburger Begegnung (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 221), Heidelberg, 30-54.
- Weigend, Th. (1988): Richtlinien für die Strafzumessung, in: Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universität zu Köln, Köln/Berlin/Bonn/München, 579-602.